

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Stenographischer Dienst und Ausschusssdienst

N i e d e r s c h r i f t

Bildungsausschuss

17. WP - 21. Sitzung

am Donnerstag, dem 3. Februar 2010, 14 Uhr,
in Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Susanne Herold (CDU)

Vorsitzende

Heike Franzen (CDU)

Daniel Günther (CDU)

Marion Herdan (CDU)

Wilfried Wengler (CDU)

Martin Habersaat (SPD)

Dr. Henning Höppner (SPD)

Hans Müller (SPD)

Cornelia Conrad (FDP)

Kirstin Funke (FDP)

Anke Erdmann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Björn Thoroë (DIE LINKE)

i. V. Ellen Streitbürger

Anke Spoorendonk (SSW)

Weitere Abgeordnete

Mark-Oliver Potzahr (CDU)

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ines Strehlau (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Kinderförderungsgesetz - rechtliche Beurteilung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen zur Kostenaufteilung im U3-Bereich	4
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 17/1667	
Stellungnahme der kommunalen Landesverbände Umdruck 17/1742	
Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtags Umdruck 17/1515	
2. Verwendung der Landesmittel für Investitionskosten beim U3-Ausbau	11
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Umdruck 17/1695	
3. Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen	12
Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Erdmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 17/1156	
Erlassentwurf des Bildungsministeriums Umdruck 17/1861	
4. Gespräch mit dem Denkmalrat	14
5. Verschiedenes	17

Die Vorsitzende, Abg. Herold, eröffnet die Sitzung um 14:05 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Kinderförderungsgesetz - rechtliche Beurteilung des Urteils des Verfassungsgerichtshofs Nordrhein-Westfalen zur Kostenaufteilung im U3-Bereich

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Umdruck 17/1667

Stellungnahme der kommunalen Landesverbände
Umdruck 17/1742

Stellungnahme des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages
Umdruck 17/1515

Herr von Allwörden, Geschäftsführer des Städteverbandes, trägt vor, das Land stehe nach Auffassung der kommunalen Landesverbände vor einem großen juristischen Risiko. Den Ländern sei bei der Zustimmung zu den gesetzlichen Regelungen des Kinderförderungsgesetzes im Bundesrat klar gewesen, dass das Aufgabenentwicklungsrisiko und das Finanzierungsrisiko einer neuen Aufgabe oder Erweiterung einer Aufgabe den Kommunen nicht allein aufgebürdet werden könne und folglich Konnexitätsansprüche auslösen werde. Der ehemalige Ministerpräsident des Landes Niedersachsen, Christian Wulff, habe am 7. November 2008 im Bundesrat gesagt:

„Leider gibt es auf der Bundesebene keine Konnexitätsregelung in dem Sinne, dass der Bund, wenn er Kosten auslöst, entsprechende Mittel in den Bundeshaushalt einzustellen hat. In den meisten der 16 Bundesländer sind strenge Konnexitätsgrundsätze verankert. Damit werden wir zukünftig bei allen Änderungen des SGB VIII vor große Herausforderungen gestellt. Aus diesem Grunde möchte ich am heutigen Tage an die Verabredungen der Ministerpräsidenten mit der Bundeskanzlerin erinnern, dass im Rahmen der Föderalismusreform II eine Anpassung der Bundesländer-Finanzbeziehungen erfolgen muss. Die Länder und die Kommunen müssen in die Lage versetzt werden, mit einem fairen Anteil an den regelmäßigen Steuereinnahmen des Bundes ihre Aufgaben zu finanzieren. Das ist ein logisches und unmittelbares Ergebnis des Rechtsanspruchs, den der Deutsche Bundestag reklamiert hat und dem der Bundesrat heute zustimmt. Wenn man große Geschenke macht, muss man die da-

mit verbundenen Kosten tragen. Es ist unfair, zu Weihnachten Geschenke zu verteilen, aber zu Ostern anderen die Rechnung zu präsentieren. Ich meine, wir Länder haben die Aufgabe, in den Verhandlungen über die Neugestaltung der Bund-Länder-Beziehungen die Interessen der Kommunen sachwalterisch wahrzunehmen.“

Der Landesgesetzgeber müsse bei landesrechtlichen Zuständigkeiten entscheiden, ob er sich eine neue Aufgabe mit Blick auf Konnexität leisten könne. Das Land habe auf den Bundesgesetzgeber Einflussmöglichkeiten, die Kommunen hätten diese nicht.

Rechtspolitisch sei das Land in der Pflicht, sich der Frage des Mehrbelastungsanspruchs der Kommunen zu stellen, da zumindest analog zu Nordrhein-Westfalen auch in Schleswig-Holstein die Betreuung von unter dreijährigen Kindern eine Aufgabenerweiterung darstelle und dieser neue Aufgabenzuschnitt erhebliche finanzielle Folgen für die Kommunen habe. § 24 Abs. 3 SGB VIII verpflichte erstmals zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege in einem erheblichen Umfang. Es würden durch die Vorschriften zur Betreuung von unter dreijährigen Kindern neue Maßstäbe gesetzt. Dies habe das Gesetzgebungsverfahren zum Kinderförderungsgesetz ausgelöst.

Politisch betrachtet könne es nicht sein, dass in Nordrhein-Westfalen den Kommunen ein Mehrbelastungsausgleich zustehe und in Schleswig-Holstein nicht, weil sich das Land hier auf die Position zurückziehe, die Kinderbetreuungsaufgabe sei seit 1992 nach dem Jugendförderungsgesetz schon immer eine Aufgabe in Zuständigkeit der Kommunen, und mangels eines aus Landessicht nicht notwendigen Übertragungsaktes hätten die Kommunen, die örtlichen Träger der Jugendhilfe, keinen Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich.

Rechtlich gebe es zwei Ansatzpunkte für eine Verletzung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Ausgangspunkt sei die Tatsache, dass die Kommunen durch die Verpflichtungen des Kinderförderungsgesetzes Mehrausgaben in erheblicher Höhe zu tragen hätten.

Erstens. Die Grundsätze des Urteils seien übertragbar, und die Kommunen hätten einen Anspruch auf Mehrbelastungsausgleich auf Grundlage des strikten Konnexitätsprinzips aus Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung.

Zweitens. Sollte man dieser Auffassung nicht zuneigen, wie es die Landesregierung und der Wissenschaftliche Dienst täten, bleibe die Frage nach der angemessenen Finanzausstattung der Kommunen, die durch das Land nach Artikel 49 Abs. 1 Landesverfassung zu garantieren sei. Das Land müsste über eine Aufstockung des kommunalen Finanzausgleichs der Ausgabemehrbelastung Rechnung tragen. An dieser Stelle werde sich dann erweisen, ob und inwie-

weit der Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Landes und der Eingriff in den kommunalen Finanzausgleich unter dem Gesichtspunkt des Anspruchs der Kommunen auf aufgabenangemessene Finanzausstattung verfassungsrechtlich Bestand hätten.

Diese juristischen Problemkreise würden nach Auffassung der kommunalen Landesverbände ein hohes juristisches Risiko für das Land Schleswig-Holstein bergen, das jedenfalls nicht mit einem schlichten Nein bezüglich des Konnexitätsanspruchs beantwortet werden könne.

Sodann erläutert Herr Bülow, Geschäftsführer des Gemeindetages, die Punkte der schriftlichen Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände, Umdruck 17/1742. Man müsse davon ausgehen, dass der tatsächliche Betreuungsbedarf der Eltern höher als geplant ausfallen werde. Auch der Gemeindetag vertrete die Auffassung, dass für die Mehrkosten des Ausbaus der U3-Betreuung ein Konnexitätsausgleich zu leisten sei. Denn die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung für unter dreijährige Kinder sei eine neue Aufgabe oder wenigstens eine wesentliche Aufgabenerweiterung. Als Folge der Föderalismusreform, nach der der Bund den Kommunen nicht mehr direkt Aufgaben auferlegen dürfe, sei mit Inkrafttreten des Kinderförderungsgesetzes im Dezember 2008 den Kommunen die Zuständigkeit für die Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Kinderbetreuung nicht mehr durch Bundes-, sondern durch Landesrecht übertragen worden. Es dürfe nicht möglich sein, dass Bund und Länder in stillschweigendem Einvernehmen Aufgaben für die Kommunen festlegten, die Finanzierung aber nicht regelten.

Würde man Konnexität verneinen, unterlägen die Kommunen im Rahmen ihres Anspruchs auf angemessene Finanzausstattung zur Umsetzung bundesrechtlicher Leistungspflichten der Vorbehaltsklausel, mit der Folge, dass im Falle fehlender Leistungsfähigkeit des Landes das Finanzierungsrisiko allein die Kommunen trügen, ohne an der Gesetzgebung beteiligt zu sein. Dies widerspreche ebenfalls den Grundsätzen von Konnexität und Föderalismusreform. Das Land habe während der Zeit der Aufgabenwahrnehmung durch die Kommunen die Pflicht zu prüfen, ob Aufgabenzuweisung und Finanzausstattung übereinstimmten, um Mehrkosten auszugleichen. Nachdem die bundesrechtliche Aufgabenzuweisung an die Kommunen entfallen sei, habe das Land die Möglichkeit, eine eigene Regelung zu treffen; wer die Aufgabe tragen solle, werde durch Landesrecht entschieden und könne jederzeit geändert werden.

Neben der rechtlichen Frage gehe es um die politische Frage, wie man den Ansprüchen der Eltern auf Kinderbetreuung gerecht werden könne. Die damals geschätzten Kosten und die zur Verfügung gestellten Fördermittel reichten nicht aus, den steigenden Bedarf zu decken, der in weiten Teilen des Landes über 35 % hinausgehe. Obwohl man die Betreuungsquote von

7,6 % im Jahr 2006 auf über 18 % im Jahr 2010 gesteigert habe, fehlten noch 10.000 Plätze, um das vorgegebene Ziel einer Versorgungsquote von 35 % zu erreichen.

Herr Dr. Reimann vom Landkreistag bezieht sich auf den Aufsatz des Hauptgeschäftsführers des Deutschen Landkreistages, Prof. Dr. Henneke, in der Januarausgabe der Zeitschrift „Der Landkreis“: „KiföG-Urteil des VerfGH NW auf zehn Flächenländer übertragbar“. Die Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe sei erst durch die Änderung des Kinderförderungsgesetzes im Jahr 2008 konstitutiv übertragen worden. Aus der deklaratorischen Regelung des Jugendförderungsgesetzes sei 2008 eine konstitutive Regelung geworden, die die Kreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe originär bestimme. Bei der Aufgabe der Betreuung von Kindern unter drei Jahren handele es sich um eine wesentliche Erweiterung beziehungsweise eine völlig neue Aufgabe, die nicht mehr von der bisherigen Weiterübertragung durch Landesgesetz erfasst werde, sondern beim Land liege und noch einmal durch ein konnexitätsbewehrtes Landesgesetz übertragen werden müsse.

M Dr. Klug führt aus, die im Landtag bereits dargelegte Rechtsauffassung der Landesregierung decke sich mit der Einschätzung des Wissenschaftlichen Dienstes des Landtages (Umdruck 17/1515). Er weist darauf hin, dass das Land die Investitionsförderung mit dem Doppelhaushalt deutlich verstärkt habe und dass 102 Kitas in Schleswig-Holstein von dem Sonderprogramm des Bundes Integration und Sprache profitierten. Wenn man im Zuge des weiteren Ausbaus feststellen sollte, dass der Bedarf im Landesdurchschnitt über 35 % liege, werde politisch darüber zu diskutieren sein, wie man mit diesem Problem umgehen und welche politische Antwort man darauf geben werde. Selbstverständlich werde man auch an den Standorten, die zu einem bestimmten Zeitpunkt die Versorgungsquote von 35 % erreicht hätten, noch weitere Ausbauvorhaben im Rahmen der vorhandenen Finanzmittel, die bei Weitem noch nicht ausgeschöpft seien, fördern können. Schleswig-Holstein liege mit einer Versorgungsquote von mittlerweile 18,4 % erstmals über dem Durchschnitt der westlichen Bundesländer.

Abg. Herdan erklärt, aus Sicht der CDU greife der Konnexitätsgrundsatz nicht, weil die Rechtsgrundlage von Nordrhein-Westfalen nicht auf Schleswig-Holstein übertragbar sei. Sie hält es für problematisch, ein Gerichtsurteil für eigene Zwecke zu „interpretieren“, dass bei der Finanzierung des U3-Ausbaus unter Umständen Änderungsbedarf gegeben sei. Schleswig-Holstein sei im Kita-Bereich nicht schlecht aufgestellt; die Koalition habe Haushaltsmittel aufgestockt und vorgezogen. Man werde die Umsetzung des Rechtsanspruchs bis zum 1. August 2013 sorgfältig beobachten und gegebenenfalls weitere Schritte ergreifen.

Abg. Erdmann äußert, die juristische Klärung sei ebenso erforderlich wie die politische Debatte. Es gehe darum, eine faire, rechtlich saubere Lösung zu finden. Dazu stellt sie eine Reihe von Fragen.

Abg. Spoorendonk steht auf dem Standpunkt, dass es sich bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf Betreuung unter dreijähriger Kinder um eine neue Aufgabe handele, bei der das Konnexitätsprinzip greifen müsste.

Abg. Conrad schließt sich der Auffassung des Wissenschaftlichen Dienstes an, dass das Urteil des Nordrhein-Westfälischen Gerichtshofs auf Schleswig-Holstein nicht übertragbar sei, weil die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein nach dem Jugendförderungsgesetz des Landes aus dem Jahr 1992 örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seien.

Abg. Habersaat fragt noch einmal nach, ob das Land eine Stadt, die die Versorgungsquote von 35 % überschreite, finanziell fördere.

M Dr. Klug legt dar, zur Positionierung des Landes zum Durchgriffsrecht des Bundes im Rahmen der Föderalismusreform in Bezug auf die Kinderbetreuung und zur Frage, wann Konnexität greife, werde die Landesregierung schriftlich Stellung nehmen. Am 21. Dezember 2010 habe ein Gespräch mit den kommunalen Landesverbänden stattgefunden; auf Arbeitsebene habe man über die Gesamthematik der Finanzierung der Kinderbetreuung fortwährend Gespräche geführt. Im Zusammenhang mit dem Bildungsgipfel forderten die Länder vom Bund auch eine Übertragung von Umsatzsteuerpunkten zugunsten der Länder.

Herr von Bülow macht noch einmal darauf aufmerksam, die Erfahrungen, die arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Entwicklung sowie alle Umfragen deuteten darauf hin, dass der tatsächliche Betreuungsbedarf in relativ kurzer Zeit weiter deutlich über die durchschnittliche Quote von 35 % hinaus ansteigen werde. In vielen Kommunen des Landes liege die Versorgungsquote im U3-Bereich bereits heute bei rund 50 %. Den Kommunen gehe es um einen vollständigen Ausgleich der zusätzlichen Kosten. Während die Investitionen in den Ausbau in wenigen Jahren weitgehend abgeschlossen seien würden, würden die Kommunen durch die zusätzlichen Betriebskosten dauerhaft belastet.

Herr von Allwörden weist darauf hin, die Kreise und kreisfreien Städte, deren Haushalte hochdefizitär seien, forderten für die Umsetzung des Rechtsanspruchs bis zum Jahr 2013, der die Kreise und kreisfreien Städte fortwährend mit aufwachsenden Betriebskosten belaste, einen Kostenausgleich gemäß Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung ein, weil es sich um eine

neue Aufgabe beziehungsweise eine Aufgabenerweiterung handele. Der Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg habe festgestellt:

„Die Verpflichtung zum Mehrlastenausgleich nach Artikel 71 Abs. 3 Satz 3 LV besteht nicht nur für den Zeitpunkt der Aufgabenübertragung selbst oder für einen mehr oder weniger eng umgrenzten Zeitraum nach der Übertragung, sondern für die gesamte Zeit, während derer die Gemeinden und Gemeindeverbände infolge der Übertragung die Aufgabe erfüllen.... Ergeben sich ins Gewicht fallende Änderungen des Aufgabenzuschnitts oder der Kosten aus ihrer Erledigung, welche die einmal getroffene Grundentscheidung berühren, so hat sich der Gesetzgeber die Frage der Aufgabenübertragung selbst und ‚dabei‘ die Frage der Ausgleichsquote erneut zu stellen.“

Die Städte in Schleswig-Holstein würden angesichts des steigenden Bedarfs ab 2013 über 35 % Krippenplätze vorhalten müssen.

RL Dr. Hempel begründet die Rechtsauffassung der Landesregierung. Es handele sich um ein Urteil des Verfassungsgerichts Nordrhein-Westfalen, das keine unmittelbare Auswirkung auf Schleswig-Holstein habe, zumal die Rechtslage in Nordrhein-Westfalen mit der in Schleswig-Holstein nicht vergleichbar sei. Zur Auslösung des Konnexitätsanspruchs nach Artikel 49 Abs. 2 der Landesverfassung sei ein Landesgesetz erforderlich. Die Voraussetzungen für einen Konnexitätsanspruch seien in diesem Fall nicht gegeben. Die DJI-Studie gehe für die Betreuung von Kindern zwischen 0 und 3 Jahren in Schleswig-Holstein von einer Versorgungsquote von 37 % aus. Wenn man den Rechtsanspruch, der ab dem 1. August 2013 vom vollendeten ersten Lebensjahr gelte, zugrunde lege, erreiche man eine Versorgungsquote von 50 %. Die Quote von 35 % beziehe sich auf alle Kinder zwischen 0 und 3 Jahren. Um eine Quote von 37 % zu realisieren, müsste der Bund noch einmal nachsteuern.

Abg. Erdmann fragt die kommunalen Landesverbände, ob sie eine Klage gegen das Land erwägen würden.

Abg. Spoorendonk möchte von der Landesregierung wissen, wie es nach dem Jahr 2013 weitergehen solle, wenn der Bedarf weiter steige.

Herr Bülow teilt mit, die kommunalen Landesverbände prüften derzeit, ob und wie ein verfassungsgerichtliches Vorgehen gestaltet werden sollte.

M Dr. Klug wiederholt, man werde sich die Entwicklung des tatsächlichen Bedarfs in den kommenden Jahren sehr genau anschauen. Wenn man einen finanziellen Mehrbedarf zur Er-

füllung des Rechtsanspruchs erkenne, bedürfe es entsprechender politischer Reaktionen. Von den zur Verfügung gestellten Mittel in Höhe von 74 Millionen seien bis einschließlich November 2010 nur 44 Millionen € bewilligt und davon bisher 53 % abgerufen worden. Während für Flensburg die Bewilligungsquote mehr als 131 % und die Quote der abgerufenen Mittel 83 % betrage, liege die Bewilligungsquote in Lübeck bei 48 % und die Quote der abgerufenen Mittel bei 14,6 %.

RL Dr. Hempel teilt mit, die Kreise und kreisfreien Städte entschieden über die Verwendung der Mittel. Wenn Kreise 2012 ihr Kontingent nicht abriefen, könne eine Umverteilung stattfinden, sodass unterschiedliche Bedarfe im Lande befriedigt werden könnten.

Auf eine Frage von Abg. Thoroer stellt Herr von Allwörden abschließend noch einmal heraus, die wesentliche Mehrbelastung für die Kommunen seien die Betriebskosten. So bedeuteten 17.000 Krippenplätze für die Kommunen eine Mehrbelastung von über 100 Millionen €.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Verwendung der Landesmittel für Investitionskosten beim U3-Ausbau

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Umdruck 17/1695

Aus Zeitgründen bittet der Ausschuss das Bildungsministerium, über die Verwendung der Landesmittel für Investitionskosten beim U3-Ausbau schriftlich zu berichten.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen

Kleine Anfrage der Abgeordneten Anke Erdmann BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 17/1156

Erlassentwurf des Bildungsministeriums
Umdruck 17/1861

M Dr. Klug führt aus, die Verteilung der Zuweisungen des Landes zur Förderung von Kindertageseinrichtungen solle zukünftig nach einem transparenten Verfahren erfolgen, über das man seit September mit den kommunalen Landesverbänden und der Landesarbeitsgemeinschaft der Wohlfahrtsverbände eine Reihe von Gesprächen geführt habe und nach dem jeder Kreis und jede kreisfreie Stadt mehr Mittel erhalte als im Vorjahr. Neben einem Basiszuschuss pro Kind würden Aufschläge für längere Betreuungszeiten und für Kinder mit Migrationshintergrund gewährt. Nachdem Lübeck und Neumünster die Neuregelung nicht mitgetragen hätten, laufe jetzt bis Mitte März das formelle Beteiligungsverfahren der Verbände. In der Sitzung der Lenkungsgruppe Kindertagesbetreuung am 1. Oktober 2010 hätten sowohl die kommunalen Landesverbände als auch die Landesarbeitsgemeinschaft versichert, die Erhöhung des Betriebskostenanteils in Höhe von 10 Millionen € ausschließlich für die Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung nutzen zu wollen. Mit der Steigerung der Landeszuweisungen um 10 Millionen € beziehungsweise 17 % würden die Qualitätsstandards im Kita-Bereich gehalten. Er baue darauf, dass sich die Beteiligten vor Ort für die Umsetzung des Ziels einer guten Kinderbetreuung und frühkindlichen Bildung einsetzen.

Abg. Erdmann hält die Beantwortung ihrer Kleinen Anfrage Drucksache 17/1156 durch das Bildungsministerium für nicht ausreichend und stellt daher eine Reihe von Nachfragen.

Abg. Spoorendonk fragt nach der Beteiligung des Dänischen Schulvereins und beklagt, dass die Neuregelung für die Finanzierung der Kindergärten der dänischen Minderheit ein Minus von 500.000 € bedeute.

M Dr. Klug betont noch einmal, er setze im gemeinsamen Interesse von Land und Kommunen auf einen vernünftigen Ausbau der frühkindlichen Bildung und Kinderbetreuung. Wenn es im Einzelfall Probleme gebe, müssten die vor Ort politisch diskutiert werden. Die Qualitätsverbesserung liege wesentlich in der besonderen Gewichtung der Integrationsaufgabe, die auch

durch das bereits genannte Sonderprogramm des Bundes Sprache und Integration unterstützt werde.

RL Dr. Hempel teilt mit, es hätten zwei Gespräche mit dem Dänischen Schulverein stattgefunden. Während man eine Anregung des Dänischen Schulvereins in Punkt 3.2 des Erlasses aufgenommen habe, könne man die spezielle Sprachförderung in den dänischen Kindergärten finanziell nicht berücksichtigen. Aus Gründen der Validität und der Verwaltungsvereinbarung müsse man grundsätzlich auf die Daten des Vorvorjahres rekurrieren. Die nächste Sitzung der Lenkungsgruppe werde Ende März/Anfang April stattfinden. Der neue Erlass solle am 1. März 2011 in Kraft treten. Die Mittel für die Bereiche U3, Ü3 und Sprachförderung würden noch gesondert zugewiesen, sollten aber langfristig zusammengeführt werden.

Abg. Conrad lobt das vom Bildungsminister auf den Weg gebrachte neue Verfahren, das Transparenz schaffe und für alle Kreise und kreisfreien Städte zu mehr Mitteln führe. Die Auswirkung auf die dänischen Kindergärten müsse noch einmal geprüft werden.

Abg. Erdmann hält es für problematisch, im U3-Bereich, der sich rasant entwickle, die Zahlen des Vorvorjahres zugrunde zu legen, regt an, dass die Lenkungsgruppe regelmäßiger tage, und stellt fest, dass das Land nicht dafür Sorge tragen könne, dass die zusätzlichen Landesmittel in Höhe von 10 Millionen € tatsächlich der Arbeit der Kitas zugute kämen.

M Dr. Klug macht abschließend noch einmal deutlich, er setze darauf, dass das, was in der Sitzung der Kita-Lenkungsgruppe im Oktober als Ziel einvernehmlich festgestellt worden sei, auch umgesetzt werde.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gespräch mit dem Denkmalrat

Herr Riemann, Vorsitzender des Denkmalrats, stellt einleitend die Mitglieder und Arbeit des Denkmalrats vor und hebt die Bedeutung des Denkmalschutzes hervor. Das kulturelle Erbe sei ein Aktivposten und keine Hypothek, wie öffentliche Äußerungen über Einzelfälle manchmal vermuten ließen. Das Weltkulturerbe Lübeck verzeichne inzwischen eine Übernachtungszahl von über einer Million. In den letzten 30 Jahren sei über eine Milliarde € in die Denkmalpflege geflossen. Die Sicherung und Wahrung des kulturellen Erbes liege im gemeinsamen Interesse von Eigentümern, Wirtschaft und Tourismus. Voraussetzung dafür sei auch, dass die Denkmalbehörden personell nicht austrockneten.

Herr von Hennigs nimmt zu Gründen zum Erfordernis einer Novellierung des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes Stellung (siehe Anlage).

Herr von Bülow hebt die Bedeutung der ländlichen Denkmalschutzobjekte hervor. Der Denkmalpflegeverein Schleswig-Holstein e.V. fördere in enger Kooperation mit der Stiftung Schleswig-Holsteinische Landschaft Renovierung, Erhaltung und Restaurierung von Denkmälern im ländlichen Bereich und habe in den letzten zwölf Jahren im Lande ein Gesamtinvestitionsvolumen zwischen 50 Millionen € und 60 Millionen € ausgelöst. Eine erfolgreiche Erhaltung der Herrenhäuser und Gutsanlagen hänge wesentlich mit der Aufrechterhaltung des landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebs zusammen. Aus Sicht des Grundbesitzes gebe es keine Notwendigkeit, das Denkmalschutzgesetz grundlegend zu novellieren.

Frau Dr. Moser, Museumsleiterin und Geschäftsführerin der Stiftung Schloss Eutin, macht auf die touristische und wirtschaftliche Bedeutung des Denkmalschutzes aufmerksam. Jeder Euro, der in die Denkmalpflege investiert werde, löse weitere Investitionen von bis zu 8 € aus. Sie appelliert an die Politik, den Stellenwert der Denkmalpflege als wichtiges Mittel der konjunkturellen Wirtschaftsförderung im Auge zu behalten.

Abg. Dr. Höppner erinnert an den in der letzten Wahlperiode von der Landesregierung vorgelegten, aber vom Landtag nicht verabschiedeten Gesetzentwurf zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes und den in der Beratung befindlichen Gesetzentwurf der SPD-Fraktion und fragt die Landesregierung, wann sie den von Minister Dr. Klug angekündigten Gesetzentwurf vorlegen werde. Außerdem problematisiert er das Verhältnis des Ministers zum Denkmal-

schutz und fragt, inwieweit der Denkmalrat bei den in der letzten Zeit öffentlich diskutierten Fällen beratend hinzugezogen worden sei.

Abg. Spoorendonk setzt sich dafür ein, eine angemessene Personalausstattung im Kulturbereich sicherzustellen, damit der Denkmalschutz die ihm zugewiesenen Aufgaben tatsächlich wahrnehmen könne und die Fachkompetenz vor Ort nicht wegbreche.

Abg. Funke würdigt die kulturelle, wirtschaftliche und touristische Bedeutung des Denkmalschutzes und hält eine Novellierung des Denkmalschutzgesetzes für erforderlich.

Herr Riemann weist darauf hin, dass sich der Denkmalrat im Jahr 2006 in vielen Sondersitzungen mit der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes befasst und eine gemeinsame Vorlage erarbeitet habe. Der Denkmalrat tage regelmäßig viermal im Jahr an unterschiedlichen Orten. Dass der Minister die Unterschutzstellung der Schule in Rendsburg durch das Landesamt für Denkmalpflege ohne Anhörung der Verwaltung und ohne Anhörung des Denkmalrats untersagt habe, sei ein einmaliger Vorgang in der Geschichte des Landes, der sich hoffentlich nicht wiederholen werde.

Herr von Hennigs erläutert den Unterschied zwischen dem in Schleswig-Holstein geltenden konstitutiven Verfahren, an dem der Minister festhalten wolle, und dem in einigen Bundesländern angewandten deklaratorischen Verfahren.

Herr von Bülow befürchtet, dass die Diskussion über und die Umstellung auf das sogenannte deklaratorische Verfahren, das für die Verwaltung Vorteile brächte, negative Auswirkungen auf Akzeptanz und Image des Denkmalschutzes habe. Bisher laufe der Großteil der Unterschutzstellungen konfliktfrei ab.

Herr Eggers vom Verband Schleswig-Holsteinischer Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer e.V., äußert sich in die gleiche Richtung und lehnt eine Abkehr vom konstitutiven Verfahren ab. Mit dem bisherigen Denkmalschutzgesetz sei man gut gefahren.

Auch M Dr. Klug bekennt sich zum konstitutiven Verfahren und lehnt einen Systemwechsel ab, von dem eine Erhöhung des Risikos gerichtlicher Auseinandersetzungen zu erwarten wäre. Während es im ländlichen Bereich, zum Beispiel bei Herrenhäusern, in der Praxis mit der Denkmalpflege kaum große Auseinandersetzungen gebe, gebe es bei der Unterschutzstellung von Bauwerken aus der Nachkriegszeit, zum Beispiel bei der Universität Kiel, in jüngerer Zeit zunehmend Konflikte, weil die Unterschutzstellung neuerer Gebäude mit Erschwernissen für die Nutzer verbunden sei und hier in der Praxis oft die erforderliche Sensibilität fehle. Wenn

er es als zuständiger Minister für erforderliche halte, im Zweifelsfall mit einer Weisung durch die oberste Denkmalschutzbehörde tätig zu werden, werde er das tun, wie es bei der erforderlichen Sanierung der Kreisberufsschule in Rendsburg der Fall gewesen sei.

Abg. Müller fragt, ob bei Beibehaltung des konstitutiven Verfahrens die Personalausstattung der Denkmalschutzbehörden verstärkt werde.

Auf diese und weitere Fragen aus dem Ausschuss teilt M Dr. Klug mit, die Koalitionsfraktionen hätten sich Ende 2010 darauf verständigt, einen Gesetzentwurf zur Änderung der Novellierung des Denkmalschutzgesetzes zu erarbeiten. Der von der Landesregierung eingeschlagene Weg der Haushaltskonsolidierung sehe einen Personalabbau in der Landesverwaltung insgesamt vor und treffe alle Bereiche. Im Übrigen machte gerade die Umstellung auf das deklaratorische Verfahren zusätzliches Personal erforderlich.

Herr Riemann weist abschließend darauf hin, nach dem Gesetz habe das Amt für Denkmalpflege ein Gebäude unter Schutz zu stellen, wenn es erkenne, dass es ein Kulturdenkmal sei. Entscheidend sei, dass alle Seiten offen miteinander umgingen und gemeinsam nach Lösungsmöglichkeiten suchten.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Verschiedenes

- a) Am 3. März 2011 wird der Ausschuss eine **ganztägige Bereisung** durchführen und die Waldschule und Universität in Flensburg sowie das Landesarchiv in Schleswig besuchen.
- b) Am 31. März 2011, 14 Uhr, wird der Ausschuss eine **Anhörung zur Medienkompetenz** (Drucksache 17/861) sowie am 12. Mai 2011 eine **Anhörung zum Bibliotheksgesetz** (Drucksache 17/683) durchführen.
- c) Abg. Andresen bittet das Wissenschaftsministerium, zur Ausschusssitzung am 31. März 2011 zum Thema **Deutschlandstipendium** zu berichten.
- d) Im Anschluss an die Ausschusssitzung tagt zum ersten Mal das **Hochschulpolitische Dialogforum**, in dem sich die hochschulpolitischen Sprecher mit den Akteuren an den Hochschulen in Anwesenheit eines Vertreters des Wissenschaftsministeriums grundsätzlich einmal pro Semester über hochschulpolitische Fragen austauschen. Das nächste Treffen soll am 14. April, 17 Uhr, im Landeshaus stattfinden.

Die Vorsitzende, Abg. Herold, schließt die Sitzung um 17:10 Uhr.

gez. Susanne Herold

Vorsitzende

gez. Ole Schmidt

Geschäfts- und Protokollführer